

BVGer D-9567/2025 vom 7. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9567_2025_d20251107

FR: TAF D-9567/2025 du 7 novembre 2025

IT: TAF D-9567/2025 del 7 novembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 7. November 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch hier – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend

D-9567/2025 Seite 6 aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Obwohl er in der Eingabe vom

E. 6

Oktober 2025 klar formulierte Anträge sowie ein Fristerstreckungsge- such gestellt habe, habe die Vorinstanz es unterlassen, darauf zu reagie- ren, und stattdessen direkt die Verfügung vom 7. November 2025 erlassen. Damit habe sie ihm die Möglichkeit genommen, zu den Fälschungsvorwür- fen nach Einsicht in die Analyseergebnisse und Erläuterung der Fäl- schungsmerkmale oder aber Konkretisierung der Geheimhaltungsinteres- sen sowie zur Stellungnahme der Vorinstanz zu den im Schreiben vom 19. September 2023 nicht kommentierten Beweismitteln Stellung zu neh- men. Er habe darauf vertrauen dürfen, dass seine Anträge von der Vor- instanz gehört und ihm - vor Erlass einer Verfügung - die Möglichkeit zur Wahrung des rechtlichen Gehörs gewährt werde. Es gehe daher nicht an, dass die Vorinstanz ihm in ihrer Verfügung vom 7. November 2025 den Vorwurf mache, er hätte rund sieben Wochen Zeit für eine inhaltliche Re- aktion gehabt und die erbetene Fristerstreckung ungenutzt verstreichen lassen.

E. 6.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, ander- seits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, vor Erlass der Ver- fügung angehört zu werden (Art. 30 Abs. 1 VwVG). Ferner hat die Behörde die Pflicht, alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien zu würdigen, bevor sie verfügt (Art. 32 Abs. 1 VwVG), Einsicht in die Akten zu gewähren (Art. 26 ff. VwVG), und ihre Verfügung zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwir- kungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.).

D-9567/2025 Seite 7

E. 6.2

Die Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) ist Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Betroffene können sich in einem Verfahren nur wirksam zur Sache äussern und geeignet Beweis führen (bzw. Beweismittel bezeichnen), wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt. Das Recht auf Akteneinsicht kann ein- geschränkt werden, namentlich wenn ein öffentliches oder privates Ge- heimhaltungsinteresse überwiegt (Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VwVG). Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kennt- nis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Ge- genbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG; vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1 und 2013/23 E. 6.4.1 f., je m.w.H.).

E. 6.3

Gemäss Art. 22 Abs. 1 VwVG kann eine behördlich angesetzte Frist aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum nachsucht. Zwar

besteht kein Anspruch auf Erstreckung der Frist, die Behörde hat aber im Einzelfall zu prüfen, ob die Gewährung nach pflichtgemäßem Ermessen angezeigt ist. Sie entscheidet unter Berücksichtigung der Natur der Streitsache, der betroffenen Interessen und der Verhältnismässigkeit (vgl. WIEDERKEHR/MEYER/BÖHMER, VwVG Kommentar, 2022, N 17 zu Art. 22 VwVG). Der Entscheid über ein Fristerstreckungsgesuch hat in Form einer anfechtbaren Zwischenverfügung zu erfolgen. Wird das Gesuch abgelehnt, ist die Zwischenverfügung angemessen zu begründen (URS PETER CAVELTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019, N 25 zu Art. 22 VwVG). Entscheidet die Behörde, ohne auf ein fristgemäss eingereichtes Fristerstreckungsgesuch zu reagieren, stellt dies eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs dar (vgl. Urteil des BVGer E-6110/2017 vom 16. November 2017 E. 4.4; Urteil des BVGer A-5844/2022 vom 30. Januar 2025 E. 3.4.2; WIEDERKEHR/MEYER/BÖHME [Hrsg.], a.a.O., N 18 zu Art. 22 VwVG).

E. 7

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 6. Oktober 2025 angesetzt, sich zum offen gelegten Inhalt des Analyseberichts und zur Schlussfolgerung des SEM, dass die erwähnten Dokumente als gefälscht zu erachten seien, zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer stellte vor Ablauf dieser Frist mehrere Anträge und ersuchte darum, ihm nach deren Behandlung eine angemessene Frist zur Stellungnahme anzusetzen, beziehungsweise für den Fall, dass seine Anträge abgewiesen werden sollten, die Frist zur Stellungnahme zu

D-9567/2025 Seite 8 erstrecken, was er mit der Ferienabwesenheit seiner Rechtsvertreterin begründete. Die Vorinstanz wäre nach Treu und Glauben gehalten gewesen, die Anträge des Beschwerdeführers zu behandeln und in einer verfahrensleitenden Zwischenverfügung darüber zu entscheiden. Stattdessen entschied sie über das Asylgesuch und stellte dem Beschwerdeführer den Asylentscheid zu, ohne seine Anträge behandelt zu haben beziehungsweise auf sein Fristerstreckungsgesuch zu reagieren. Damit verunmöglichte das SEM dem Beschwerdeführer, zum Analyseergebnis in der Sache Stellung zu nehmen, wodurch sein Recht gemäss Art. 28 VwVG, sich zu einem entscheidungsrelevanten Aktenstück zu äussern und Gegenbeweise zu bezeichnen, nicht gewahrt wurde. Dies stellt eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts (Art. 26 ff. VwVG) und damit des rechtlichen Gehörs dar. Die Nichtbehandlung der Anträge durch die Vorinstanz führte sodann im Ergebnis dazu, dass das Recht des Beschwerdeführers, sich vor Erlass der Verfügung zu äussern, seinen Standpunkt darzulegen, mit Beweisanträgen gehört zu werden und schliesslich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen, folglich seine aus dem rechtlichen Gehör fliessenden Äusserungs- und Mitwirkungsrechte schwerwiegend verletzt wurden.

E. 7.1

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör durch die unterlassene Behandlung seiner Anträge sowie des Fristerstreckungsgesuchs ohne jegliche Begründung, mithin das Akteneinsichtsrecht sowie das Äusserungs- und Mitwirkungsrecht, schwer verletzt hat (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 6 Ziff. 1 EMRK i.V.m. Art. 26, 28, 30, 32 und 33 VwVG).

E. 8

Aufgrund der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt eine Verletzung gemäss Lehre und Praxis in der Regel zur Aufhebung des betroffenen Entscheides,

ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst. Ausnahmsweise kann eine Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn die Verletzung nicht besonders schwer wiegt und die Rechtsmittelinstanz über die gleiche Kognition wie die Vorinstanz verfügt (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 1174 f.). Die Nichtbehandlung der Anträge sowie des Fristerstreckungsgesuchs stellen eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Von einer Heilung der Gehörsverletzung ist im vorliegenden Fall abzusehen, zumal bei einer Heilung durch das Gericht und einem daraufhin allenfalls ergehenden abweisenden Entscheid eine Instanz verloren geht. Die angefochtene

D-9567/2025 Seite 9 Verfügung der Vorinstanz vom 7. November 2025 ist somit aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als die vorinstanzliche Verfügung im Sinne des gestellten Kassationsantrags aufzuheben und die Sache zur Behebung des festgestellten Mangels sowie zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Diese ist im Rahmen des wiederaufzunehmenden Verfahrens gehalten, die mit Eingabe vom 6. Oktober 2025 gestellten Anträge zu behandeln und dem Beschwerdeführer in der Folge das Recht zur Stellungnahme einzuräumen. Hiermit werden die übrigen Beschwerdeanträge gegenstandslos und es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerde einzugehen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die Höhe der Entschädigung gestützt auf die Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–14 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 800.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten.

E. 10.3

Mit dem vorliegenden Urteil sind die Anträge um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses, um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um unentgeltliche Rechtsverbeiständung gegenstandslos geworden.

E. 11

Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ebenfalls als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

D-9567/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.